

## **Dr Wilhelm Mecklenburg**

Diplom-Physiker \* Rechtsanwalt  
Hätschenkamp 7  
25421 Pinneberg  
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An den Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
- zHd Sabine Zupp -  
Stettiner Straße 30  
**25746 Heide**

fon 0481 97 1393  
(fax: 0481 97 1580)  
**per beA**

5. Juni 2025 - endg  
C-535/22

### **Einwendung**

#### **Betreff:**

**Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG-SH) für die Gewinnung von Kiessand im Trockenabbau im geplanten Kieswerk SCHALKHOLZ-WEST (Gemarkung Schalkholz, Kreis Dithmarschen) - Az: 680.50/02/151, vorgelegt von der Firma Holcim Kies und Splitt GmbH, Tropowitzstraße 5, 22529 Hamburg**

**sowie weitere Anträge auf**  
**- auf Erteilung einer Grundwasserentnahmeerlaubnis,**  
**- auf Genehmigung zur Neuaufnahme eines Bodenabbaus,**  
**- zur Errichtung einer Betriebsfläche zum Kiesabbau,**  
**- auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald,**

Die

Gemeinde Schalkholz, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Hans Tiedemann, dieser vertreten durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Morten Gerresheim, Geschäftsadresse: Amt Kirchspielslandgemeinden (KLG) Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25799 Hennstedt,

nachfolgend auch: "Einwenderin",

hat mich gebeten, sie in obiger Angelegenheit zu vertreten.

Eine auf mich lautende Vollmacht (Scan) füge ich bei. Originalvollmacht wird auf Verlangen nachgereicht werden.

Namens und in Vollmacht der Einwenderin erhebe ich

**Einwendung**

und **beantrage**,

1. die im **Betreff** genannten Anträge abzuweisen,
2. den in dieser Einwendung gestellten Anträgen stattzugeben, insbesondere, die Antragsunterlagen entsprechend den nachfolgenden Anmerkung zu ändern und erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben,
3. der Einwenderin über den Unterzeichner eine Kopie der Verfahrensakte in der Form von pdf-Dateien zur Verfügung zu stellen, insbesondere initiativ die Stellungnahmen der Vorhabensträgerin und der Träger öffentlich Belange an die Gemeinde zu übersenden.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Die Gemeinde**
- 2. Vorhaben und Verfahren**
- 3. Plausibilität der Planung, Wirtschaftlichkeit**
- 4. Betroffenheiten der Gemeinde**
  - 4.1 Eingriff in das Gemeindegebiet als solcher
  - 4.2 Transport, Erschließung
  - 4.3 Erschließung als wirtschaftliche Frage für die Gemeinde
  - 4.4 Weitere Infrastrukturen
  - 4.5 Photovoltaik
  - 4.6 Wasserschutzgebiet Linden
  - 4.7 Unzuverlässiger Antragsteller
- 5. Weitere Belange mit Umweltbezug**
  - 5.1 Eichenallee
  - 5.2 Waldumwandlung
  - 5.3 Archäologisches Interessensgebiet
  - 5.4 Fledermäuse
- 6. Immissionsschutz**
  - 6.1 Lärm
  - 6.2 Staub
  - 6.3 Keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen
  - 6.4 Arbeitszeiten
- 7. Beteiligung der Gemeinde nach Erteilen der Genehmigungen**
- 8. Ergebnis**

## 1. Die Gemeinde

- 1.1 **Schalkholz** ist eine Gemeinde im Kreis Dithmarschen. Außer dem Ort Schalkholz liegen Breitenberg, Dornhorst, Kreuzberg, Krim, Steinkrug und Vierth im Gemeindegebiet. Die Gemeinde wird vom Amt Eider verwaltet. Auf der Website des Amtes wird die Gemeinde wie folgt beschrieben:

Die Ortschaft Schalkholz ist eine ländlich geprägte Geestgemeinde mit rund 600 Einwohnern, im nordwestlich von Hamburg gelegenen Landkreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein. Die charakteristische Ortslage auf einer eiszeitlichen Stauchmoräne wird maßgeblich durch die, zumindest für Dithmarscher Verhältnisse, nennenswerten Höhenunterschiede im Dorf geprägt. Zudem unterstreicht eine noch gut erhaltene Knicklandschaft mit sanften Hügeln und ausgedehnten Niederungsflächen den Charakter einer typischen Geestlandschaft.

Die weite Niederungsebene des „Schalkholzer Eiszungenbeckens“ mit ihren großflächig umfassenden Stauchmoränen dominieren das Landschaftsbild weit über die Ortsgrenzen hinaus. In Verbindung mit dem innenliegenden Hochmoor stellt diese, relativ selten vorkommende geologische Formation eine nennenswerte, topografische Besonderheit in der außerordentlich vielfältigen und von Eiszeiten geformten Naturlandschaft Schleswig-Holsteins dar. Dieses Geotop entstand vor über 100.000 Jahren in der vorletzten Eiszeit, als sich ein Gletscher aus Richtung Osten heran schob, eine U-förmige Stauchmoräne auftürmte, zum Stillstand kam und abschmolz. Es blieb eine mit Wasser gefüllte Senke zurück, welche sich langsam mit Erosionsmaterial füllte und über einen sehr langen Zeitraum durch weiteren Eintrag schließlich vermoorte.

Die nur vier Kilometer in nördlicher Richtung entfernte, artenreiche Fluss- und Naturlandschaft der Eider-Treene-Sorge-Niederung bietet einen außerordentlich reizvollen, optischen Kontrast zu der aufragenden Geestlandschaft rund um die Ortschaft Schalkholz; inklusive eines in der Nachbarschaft gelegenen Naturschutzgebietes, dem Dellstedter Birkwildmoor.

Die ursprünglich auf die Landwirtschaft ausgerichtete Geestgemeinde hat durch noch zahlreich erhaltene, gelbe Lehmziegelhäuser aus der Epoche vor dem ersten Weltkrieg ihr damaliges Erscheinungsbild weitgehend bewahrt. Gleich mehrere Ziegeleien im Ort stellten seinerzeit in Handarbeit Mauersteine her. Der anschließende Hartbrand wurde vermutlich mit Torf befeuert, welcher ebenfalls mühsam und von Hand aus den Mooren der näheren Umgebung gestochen wurde und somit vielen Familien sowohl Einkommen, als auch eine warme Stube sicherte. An der historischen Wegekreuzung in der Ortsmitte steht die Friedenseiche von 1871. Das kleine alte Feuerwehrhaus und das Kriegerdenkmal befinden sich in unmittelbarer Nähe und sind ebenfalls seit langem markante Ortsmerkmale.

Der Ortsname „Schalkholz“ wird den spätmittelalterlichen, naturbeschreibenden Flur- und Ortsnamen zugeordnet, was seit der ersten Erwähnung im Dithmarscher Landrecht von 1447 eine direkte Bestätigung findet. Eine alternative Idee zur Entstehung des Ortsnamens basiert auf der besonderen Topographie des Schalkholzer Eiszungenbeckens. Dieser Ansatz vermag nicht nur „-Holz“, sondern auch „Schalk-“ zu erklären, was bislang nicht gegeben war.

Die reichen Schalkholzer Sandvorkommen sichern der Region seit vielen Jahrzehnten eine ergiebige Quelle für Einkommen und Investition. Durch intensivierte, industriell betriebene Ausbeutung neigen sich die nutzbaren Kiesvorkommen allerdings langsam dem Ende entgegen, sodass eine, ganz auf Naturschutz und Tourismus ausgerichtete Nachnutzung bereits in eine aktive Planungsphase eingetreten ist. Indirekt begünstigt werden diese Überlegungen durch die Existenz des sogenannten „Heider Troges“, welcher für rund 55.000 Menschen als der wichtigste Grundwasserleiter im westlichen Schleswig-Holstein bewertet wird und sich mit einem relativ kleinen, aber sensiblen Teilbereich unterhalb des gesamten Schalkholzer Gemeindegebietes befindet.

<https://www.amt-eider.de/index.php/gemeinden-im-amt-eider/258-gemeinde-schalkholz>, siehe auch Website der Gemeinde, <https://schalkholz.de/freizeit-und-tourismus/ortsbeschreibung-schalkholz.html>, Abruf jeweils: 14. Mai 2025

1.2 Der vorliegende Genehmigungsantrag betrifft die Frage, ob und wie die angesprochene

"intensivierte, industriell betriebene Ausbeutung (der Sandvorkommen)"

weiter geführt werden kann.

Hierbei wird nachfolgend das Dokument mit dem Titel

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Gewinnung von Kiessand im Trockenabbau im geplanten Kieswerk Schalkholz-West

zur Vermeidung von Verwechslungen **nicht** als "Antrag", sondern als "**Erläuterungsbericht**" bezeichnet.

Wie sich nämlich aus Ziffer 3.3., Seiten 11, 12 des Dokuments ergibt, werden von der Vorhabensträgerin, der

Holcim Kies und Splitt GmbH,

eine ganze Reihe von Anträgen gestellt, so dass eine Bezugnahme auf "den Antrag" immer unbestimmt bzw missverständlich wäre.

- 1.3 Wie sich aus dem letzten Absatz des Zitats in 1.1 oben ergibt, ist planerisches Ziel der Gemeinde im Rahmen der Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich gewährten Planungshoheit die Orientierung auf Naturschutz und Tourismus sowie, was den Kiesabbau angeht, ausschließlich auf eine Nachnutzung des bisher ausgebeuteten Geländes.

- 1.4 Die Gemeinde ist ganz überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Erläuterungsbericht (EB), Ziffer 6.3, Seiten 21ff.

- 1.5 Die geologischen, lagerstättenkundlichen und hydrogeologischen Verhältnisse im Gemeindegebiet in der Umgebung des geplanten Vorhabens sind in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts (Seite 23ff) beschrieben.

Es ist unbestritten, dass auf dem Gemeindegebiet Kiesvorkommen vorhanden sind, die teilweise auch in der vergangenen Jahren ausgebeutet wurde, wobei dies auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses geschah,

Planfeststellungsbeschluss vom 21. August 1991, geändert durch Plan genehmigungen vom 1. April 2015, 21. März 2016, 17. Oktober 2018.

- 1.6 Die Gemeinde ist allerdings der Auffassung, dass sie ihren "Solidarbeitrag" in Sachen Kiesgewinnung in den vergangenen über 50 Jahren geleistet hat.

So wurde bereits in der Vergangenheit Kiesabbau im Bereich der Krim (Schalkholz West) in großem Umfang in mindestens drei Auskiesungsgebieten betrieben.

Weiterhin wird bereits jetzt und auch in Zukunft auf der Ostseite Schalkholz in zwei Kiesabbaugebieten (Holcim und Jahns) Auskiesung mit den dazugehörigen Belastungen betrieben.

Schließlich war die Gemeinde auch bereits Opfer einer illegalen Nachnutzung des Kiesabbaus (unerlaubte Abfallbeseitigung), siehe unten, 4.7.

Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass

der Kiesabbau auf ihrem Gemeindegebiet nicht weiter betrieben werden sollte (siehe oben, 1.1 bis 1.3).

Insoweit **beantragt** die Gemeinde,

den hier gestellten Genehmigungsantrag abzulehnen.

## 2. Vorhaben und Verfahren

- 2.1 Geplant ist der Kiesabbau auf einer Fläche von etwa 60 ha, die Herstellung von Böschungen (auf dem neu modellierten Gelände), Errichtung und Betrieb einer Nassaufbereitungsanlage sowie eines Brechers, Bau eines Förderbrunnens zur Gewinnung von Grundwasser (etwa 200 m<sup>3</sup>/ h maximal 100.000 m<sup>3</sup>/ Jahr), Rückleitung dieses Wassers einschließlich einer Aufbereitung sowie der Bau und der dazugehörige Betrieb eines Absatzbeckens und die Umwandlung (genauer wohl: Beseitigung) von Wald,

Erläuterungsbericht, Seiten 11f.

- 2.2 Weiter geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Rahmen der Rekultivierung.

Die Bauantragstellung erfolgt allerdings nicht im Rahmen des vorliegenden Antrages auf naturschutzrechtliche Genehmigung, sondern soll auf der Grundlage eines Bauantrags nach Abschluss des Abbauabschnitts 1 erfolgen.

Erläuterungsbericht, Seite 10.

- 2.3 Dies gibt Anlass anzumerken, dass

ein einheitlicher Genehmigungsantrag **nicht** gestellt wird.

Vielmehr werden, wie sich aus Seite 11, 12 Erläuterungsbericht ergibt, eine Vielzahl von Anträgen gestellt.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Formulierung

**§ 11a Abs 3 Satz 1 LNatSchG-SH:** Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von

oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt.

**keine** Konzentrationswirkung wie im Planfeststellungsverfahren regelt, wobei dieser Grundsatz freilich nicht konsequent durchgehalten wird:

**§ 11a Abs 3 Satz 3 LNatSchG-SH:** Die zuständige Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen.

Die Gemeinde rügt diese Art Vorgehen, da sie zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes führt.

Ein etwaiger gerichtlicher Angriff müsste sich nämlich nicht nur gegen die angestrebte naturschutzrechtliche Genehmigung, sondern gegen eine Vielzahl weiterer Genehmigungen richten.

- 2.4 Insofern ist instruktiv, dass die Planung selber (mindestens) zweimal auf den Begriff der Planfeststellung zurückgreift:

UVS, Seite 15 unten, dort heißt es:

Hierbei wird eine Betrachtung des **Planfeststellungsgebietes** als Einbettung in umliegende Biotopverbundsysteme vorgenommen

Antrag (Erläuterungsbericht), Seite 11, dort heißt es:

Die HOLCIM beantragt hiermit gemäß den nachstehenden textlichen und zeichnerischen Ausführungen die **Planfeststellung** für den Abbau von Kiessand sowie folgende Erlaubnisse und Genehmigungen: ...

**Hervorhebungen:** Unterzeichner.

- 2.5 Die Gemeinde rügt das Vorgehen der Vorhabensträgerin und der Genehmigungsbehörde insoweit als rechtsfehlerhaft.

- 2.6 Was die **Erschließung** angeht, schlägt die Planung zwei Alternativen in der Form verschiedener Transportrouten vor.

Dies ist verfahrenstechnisch unzulässig. Die Antragstellerin müsste sich entscheiden, welches Vorhaben sie zur Genehmigung beantragt.

- 2.7 Für die Planung soll **Wald umgewandelt** werden, ausweislich des Antrages auf Waldumwandlung in einem Umfange von insgesamt 3,25 ha.

Auch die Waldumwandlung wird nicht ordnungsgemäß in das Verfahren einbezogen.

Jedenfalls enthält der Antrag des Erläuterungsberichts folgende Formulierung:

### 3.3 Antrag

Die HOLCIM beantragt hiermit gemäß den nachstehenden textlichen und zeichnerischen Ausführungen die Planfeststellung für den Abbau von Kiessand sowie folgende Erlaubnisse und Genehmigungen:

...

l) Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 LWaldG als aufschiebende Bedingung nach Vorgabe der UNB und UFB bzgl. Kompensationsfaktor der Ersatzaufforstung.

Erläuterungsbericht, Ziffer 3.3., Seite 12

Mit diesem Vorgehen wird die Regelung der Waldumwandlung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (und damit der Gemeindebeteiligung) herausgenommen.

Die Gemeinde ist mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden. Im Übrigen widerspricht sie UVP-Recht.

- 2.8 Während der bestehende Kiesabbau durch wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss genehmigt wurde,

siehe 1.4 oben,

unterstellt der jetzige Genehmigungsantrag eine

Gewinnung von Kiessand im Trockenabbau,

Erläuterungsbericht, Ziffer 3.3., A)

und begründet dies wie folgt:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Trockenabbau. Eine Freilegung der Grundwasseroberfläche findet nicht statt und somit auch keine Grundwasserstandsänderungen durch Einpegelung im Randbereich von freiliegenden Grundwasseroberflächen, keine Neu-

bildungsreduktion und keine erhöhte Verdunstung. Eine erhöhte Verdunstungsrate durch kapillaren Aufstieg ist durch das anstehende kiesig-sandige Material ebenfalls nicht zu erwarten. Es findet lediglich eine Verringerung der Sickerwasserstrecke und somit eine Verringerung des natürlichen Schutzpotentials der Grundwasserüberdeckung statt. Letzteres wurde bereits im Voreingriffszustand als gering bewertet (s. Kap. 10. und Anlage 17). Der Leistungsfähigkeit des Filterfunktion und Puffereigenschaften wird durch Beachtung der geforderten 2 m Sicherheitsabstand zum Bemessungswasserstand Rechnung getragen.

**Die Planung sieht einen Abbau des Kiessandes bis zu einer Tiefe von maximal 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand vor.** Die Lage der Grundwasseroberfläche bei Grundwasserhochstand ist in der Anlage 17.1 dargestellt. Im Zentrum des Abbaus liegt der Grundwasserhochstand bei rd. NHN +3,06 m.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus dem Förderbrunnen für die Kiesaufbereitung sind aufgrund der überwiegend großen Flurabstände und geringen Jahresentnahmen als nicht erheblich zu bewerten [13].

Erläuterungsbericht, Seite 29, **Hervorhebung:** Unterzeichner.

### 3. Plausibilität der Planung, Wirtschaftlichkeit

3.1 Die Gemeinde fürchtet, dass es bei diesem Trockenabbau nicht bleiben wird, sondern später – ggfs auf der Grundlage einer wie immer gearteten Änderungsgenehmigung – zu einer erheblichen Erweiterung des Kiesabbaus kommen wird.

3.2 Diese Befürchtung stützt sich beispielsweise auf die Beobachtung, dass auf einer Informationsveranstaltung der Vorhabensträgerin am 1. Februar 2025 von einer Betriebsdauer von 25 bis 30 Jahren gesprochen wurde.

Dies würde bedeuten, dass womöglich erheblich größere Mengen an Kies (im Vergleich zum jetzt gestellten Antrag) gewonnen werden sollen, was auf dem betroffenen Gelände nicht ohne Nassauskiesung möglich wäre.

Auf der gleichen Veranstaltung wurde angesprochen, bzw bestätigt, dass eine derartige Verlängerung der Betriebsdauer notwendig bedeuten würde, (auch) im Nassabbau vorzugehen.

Die Beschränkung auf den Trockenabbau im hiesigen Verfahren  
erscheint insoweit rechtsmissbräuchlich.

3.3 Für die Begründetheit dieser Befürchtung sprechen auch wirtschaftliche Erwägungen.

3.3.1 In dem Dokument

Antrag auf Genehmigung zur Neuaufnahme eines Bodenabbaus Holcim KW Schalkholz

finden sich neben Flächen- und Mengenbilanzen (insgesamt sollen zB 2.173.000 m<sup>3</sup> Boden bewegt werden) unter V. auch Kostenangaben.

Insgesamt sollen während einer Betriebsdauer von 12,7 Jahren etwa 3 Mio Tonnen Kies gewonnen werden.

3.3.2 Es werden insbesondere **Gesamtkosten der Herrichtung** in Höhe von **1.333.840,00 Euro** genannt.

3.3.3 Unter IV. ("Angaben zur Abbau-/ Aufschüttungsfläche") finden sich Angaben zu zu erwerbenden Grundstücken.

**Nicht genannt** werden die Namen der Eigentümer.

3.3.4 Zur "Flurstücksverfügbarkeit – Schalkholz West" findet sich schließlich folgende Darstellung:

## Flurstücksverfügbarkeit - Schalkholz West

| Schalkholz Nachfolgelagerstätte<br>"Am Vierth" | Abbaufeld | Fläche<br>[m²] | Verkaufsbereitschaft | Stand verhandlungen  | Vertrag                                      |
|------------------------------------------------|-----------|----------------|----------------------|----------------------|----------------------------------------------|
| Flst. 35/1                                     | 2         | 28.316         | verkaufsbereit       | Verhandlungen laufen | Verhandlungen laufen                         |
| Flst. 36                                       | 2         | 13.843         | verkaufsbereit       | Verhandlungen laufen |                                              |
| Flst. 37                                       | 2         | 13.439         | verkaufsbereit       | Verhandlungen laufen |                                              |
| Flst. 38/1                                     | 2         | 45.213         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 40/1                                     | 2         | 81.275         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 43/1                                     | 1         | 54.485         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 44/2                                     | 1         | 60.872         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag liegt zur Prüfung beim Steuerberater |
| Flst. 47/1                                     | 1         | 55.645         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag liegt zur Prüfung beim Steuerberater |
| Flst. 279/40                                   | 2         | 5.398          | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 280/40                                   | 2         | 4.090          | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 281/40                                   | 2         | 4.100          | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 282/40                                   | 2         | 14.642         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 283/40                                   | 2         | 1.804          | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 116/1                                    | 4         | 26.581         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 117                                      | 4         | 23.729         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 118                                      | 4         | 45.976         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 125                                      | 4         | 13.413         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Einigung erzielt - Vertrag wird erarbeitet   |
| Flst. 138/1                                    | 3         | 81.183         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| Flst. 252/126                                  | 3         | 23.433         | verkaufsbereit       | Verhandlungen laufen | Verhandlungen laufen                         |
| Flst. 253/131                                  | 3         | 10.000         | verkaufsbereit       | Einigung erzielt     | Vertrag beurkundet                           |
| <b>SUMME Schalkholz</b>                        |           | <b>607.437</b> |                      |                      |                                              |

Stand 01.12.2024 - Flurstückssicherung

|                           |         |    |
|---------------------------|---------|----|
| aktuell gesicherte Fläche | 528.406 | m² |
| Prozent der Gesamtfläche  | 86,99   | %  |

Auch hier sind die Namen der Eigentümer geschwärzt und die Preise für die einzelnen Grundstücke werden nicht genannt.

3.4 Hier wird seitens der Gemeinde **beantragt**,

die Kosten des Grunderwerbs – jedenfalls gegenüber der Gemeinde – offenzulegen.

Dem **Antrag** ist im Hinblick darauf, dass die begehrten Informationen abwägungserheblich im hiesigen Verfahren sind, stattzugeben.

Der Antrag ist auch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) begründet. Es besteht insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

Unter Umständen käme auch eine Bekanntgabe der Preise ohne Nennung der Eigentümer(-Verkäufer-)Namen in Betracht.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bei Grundstücksverkäufen den Gemeinde regelmäßig die Inhalte der Kaufverträge mitzuteilen sind, § 28 Abs 1 BauGB.

3.5 Es ist nämlich nicht – jedenfalls nicht grundsätzlich – auszuschließen, dass für den Erwerb der Grundstücke, der ausweislich der obigen Tabelle zur Flurstücksverfügbarkeit weitestgehend

erfolgt ist (siehe "Stand der Verhandlungen"), überhöhte Preise gezahlt worden sind.

- 3.6 Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) ist die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks genehmigungspflichtig (§ 2 Abs 1 GrdstVG).

Die Zahlung überhöhter Preise für landwirtschaftliche Grundstücke ist zwar zulässig, wenn das Grundstück für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke veräußert wird (§ 9 Abs 4 GrdstVG). Auch muss bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere wenn Grundstücke zur unmittelbaren Gewinnung von Roh- und Grundstoffen (Bodenbestandteile) veräußert werden (§ 9 Abs 6 GrdstVG).

Dies bedeutet für die vorliegende Fallgestaltung, dass die Vereinbarung überhöhter Preise zwar zulässig sein kann, aber eben auch genehmigungspflichtig ist.

Soweit bei der Genehmigung allgemeine volkswirtschaftliche Belange berücksichtigt werden müssen, gehören hierzu auch wirtschaftliche Belange der Gemeinde.

Die Gemeinde **beantragt** deshalb,

dass ihr die Genehmigungen für die Grundstücksverkäufe nach dem GrdstVG zugänglich gemacht werden.

- 3.7 Sollten in der vorliegenden Fallgestaltung hohe Kaufpreise, insbesondere Kaufpreise "in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks" vereinbart worden sein, so könnte dies bedeuten, dass die Rentabilität des Vorhabens womöglich nicht schon bei einem Ertrag von 300.000 t Kies pro Jahr für 12,7 Jahre,

Erläuterungsbericht, Seite 8, erster Absatz,

insgesamt also

$12,7 \cdot 300.000 \text{ t} = \mathbf{3.810.000 \text{ t Kies}}$

gegeben ist, sondern

erst bei einem (unter Umständen deutlich) höheren Wert.

- 3.8 Schon vor diesem Hintergrund **beantragt** die Gemeinde
- die Vorlage eine umfassenden und prüffähigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- die in das Genehmigungsverfahren zu integrieren ist.
- 3.9 Denn eine solche Situation würde bedeuten, dass, wie auch schon oben angesprochen, eine längere Betriebsdauer bereits eingepreist ist, vor allem aber,
- dass es langfristig nicht bei einem Trockenabbau bleibt oder bleiben soll.
- 3.10 In diesem Falle wäre zum Beispiel die Wahl des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bzw der Verzicht auf eine wasserrechtliche Planfeststellung missbräuchlich.
- 3.11 Weitere Faktoren, die in eine solche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu integrieren wären, ergeben sich insbesondere aus den nachfolgend skizzierten Betroffenheiten der Gemeinde.
- Ganz maßgeblicher Faktor ist hierbei die Erschließung, bei der aufgrund der Planung Folgekosten für die Gemeinde drohen.
- 4. Betroffenheiten der Gemeinde**
- 4.1 Eingriff in das Gemeindegebiet als solcher**
- 4.1.1 Eine Betroffenheit der Gemeinde entsteht zunächst durch den Zugriff auf eine Fläche erheblichen Umfangs (etwa 60 ha, siehe im Gemeindegebiet. Die betroffene Fläche wird auf Dauer, jedenfalls auf absehbare Zeit, dem gemeindlichen planerischen Zugriff vollständig entzogen.

- 4.1.2 Im Übrigen ist dies derzeit ein Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen, was die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde trifft.

Die Flächen erleiden insoweit einen dauerhaften Nutzungs- und Funktionsverlust.

- 4.1.3 Für die Planung sollen etwa 3,25 ha Wald "umgewandelt", dh, vernichtet werden,

siehe Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 LWaldG.

Dies ist für eine Gemeinde im waldarmen Schleswig-Holstein ein erheblicher Eingriff.

- 4.1.4 Die Beseitigung der Waldflächen und der Kiesabbau führen zur Beseitigung eines Kulturdenkmals, wie überhaupt vom Abbau großflächig ein archäologisches Interessensgebiet betroffen ist,

UVS, Abbildung 9, Seite 57.

Namentlich im Hinblick auf die oben angesprochene Entwicklungsplanung der Gemeinde (Tourismus) ist hiermit auch ein gemeindlicher Belang angesprochen.

## 4.2 Transport, Erschließung

- 4.2.1 Von hohem Gewicht ist sodann durch das Transportproblem und damit die Frage der **Erschließung** der Anlage.

- 4.2.1 Der An- und Abfahrtsverkehr wird mit 96 Lkw-Fahrten pro Tag (im Mittel, so dass teilweise auch höhere Belastungen auftreten können) angegeben,

Erläuterungsbericht, Seite 51.

Nicht nur wird das Gemeindegebiet mit Lärm- und Staubemissionen belastet, vielmehr wird auch das gemeindliche Wegenetz in hohem Maße durch Schwerverkehr beansprucht.

4.2.2 Teilweise sollen neue Wegstrecken angelegt werden,

siehe Erläuterungsbericht Kapitel 14, Seiten 51f, zur Kartographie Anlage 14.1.

Im Erläuterungsbericht heißt es insbesondere:

Das Antragsgebiet ist grundsätzlich über die Bundesstraße B203 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Der Anschluss an die Bundesstraße erfolgt über die L149 („Hauptstraße“) Richtung Süden bei Tellingstedt in ca. 2,5 km Entfernung.

Die Nutzung der bestehenden Wege und Straßen durch die HOLCIM wird mittels Gestattungsverträgen mit der Gemeinde oder dem entsprechenden Unterhaltungsverband bzw. dem entsprechenden Eigentümer geregelt.

Erläuterungsbericht, Seite 51.

4.2.3 Dies ist in mehrfacher Hinsicht ein unzureichendes Erschließungskonzept:

4.2.3.1 Ein definitives Konzept liegt nicht vor, es gibt nur zwei Varianten (Alternativen) in Form verschiedener Transportrouten,

Anlage 14.1 zum Erläuterungsbericht.

Dies ist verfahrenstechnisch unzulässig. Die Antragstellerin müsste sich entscheiden, welches Vorhaben sie zur Genehmigung beantragt.

Zwar heißt es im Erläuterungsbericht:

Der An- und Abfahrtsweg und damit die Anbindung an die L149 sind in Anlage 14 dargestellt. Der An- und Abtransport soll aus dem Südosten des Abbaubereiches über eine neu anzulegende Straße Richtung Süden bis zur Gemeindestraße „Krim“ und von dort weiter Richtung Osten bis zum Anschluss an die L149 erfolgen (Transportroute 2, Hauptvariante). Da bei dieser Variante ein Teil des Weges bereits existiert und somit dafür keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die im Nutzungszeitraum nicht der Landwirtschaft oder dem Naturschutz zur Verfügung stehen, handelt es sich bei dieser Transportvariante um die Bevorzugte.

Alternativ wäre auch der An- und Abtransport über die Erweiterung des zwischen den Abbaubereichen liegenden Gemeindeweges mittels einer neu anzulegenden Straße Richtung Osten mit einer Auffahrt auf

die L149 in der Nähe des Wohnhauses Hauptstraße 1 möglich (Transportroute 1, Alternativvariante).

Erläuterungsbericht, Seite 51

Dies klingt zwar, als würde die Route 1 "beantragt". Diese Auslegung des Textes ist aber mit dem zweiten Absatz des Zitats nicht vereinbar.

Die Antragstellerin beantragt synchron zwei zueinander alternative Erschließungsvarianten.

- 4.2.3.2 Die Verfügbarkeit erforderlicher Grundstücke für den erforderlichen Straßenbau ist nicht gegeben.

Insbesondere stellt die Gemeinde den Abschluss erforderlicher Gestattungsverträge nicht in Aussicht.

Von Kaufverträgen/ Vereinbarungen mit betroffenen Eigentümern ist in den Antragsunterlagen nicht die Rede

- 4.2.3.3 Beide Alternativen für die Transportrouten erfordern teilweise Neubauten von (Gemeinde-?) Straßen.

Eine Antrag für solche Straßen wird nicht gestellt, so dass das Vorhaben insgesamt

ohne gesicherte Erschließung beantragt wird.

Allein deshalb ist der gestellte Genehmigungsantrag/ sind die gestellten Genehmigungsanträge abzulehnen.

- 4.2.3.4 Die Erschließung (die Transportrouten) führt nur **zur** Antragsfläche, so dass nicht klar ist, wie der Verkehr **auf** der Antragsfläche abgewickelt wird.

Dies im Hinblick auf die zu erwartenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen ist dies ein wesentliches Unterlassen.

- 4.2.3.5 Zur **Transportroute 2** ist noch zu konkretisieren:

Die Zuwegung verläuft über die Gemeindestraße "Krim".

Diese ist für den üblichen gemeindlichen Verkehr angelegt und ausgerichtet.

Faktisch besteht auf der Straße insoweit eine (teilweise) Gewichtsbeschränkung in Höhe von etwa 7,5 t.

Der Fahrbahnquerschnitt beträgt (nur) 4,40m und ist deshalb ungeeignet für Lkw-Begegnungsverkehr.

In diesem Zustand und nur für diese Zwecke ist sie von der Gemeinde im Rahmen der Straßenbaulast zu unterhalten.

Die Belastung mit dem in Aussicht gestellten Lkw-Verkehr stellt demgegenüber eine Sondernutzung dar (soweit sie überhaupt zulässig ist, siehe zuvor), deren Genehmigung jedenfalls – und auch unabhängig von dieser speziellen rechtlichen Bewertung - ohne weitere Gegenleistungen von der Gemeinde nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Es ist namentlich so, dass erhebliche Sicherheitsbedenken gegen die Nutzung der Straße für den Lkw-Verkehr aus dem Kiesabbau sprechen.

Denn im Straßenverlauf gibt es auf beiden Seiten der Straße keine Bürgersteig oder andere ähnlich sichere Routen für Fußgänger, Radfahrer oder Reiter vorhanden. Diese Situation ist allein deshalb nicht tolerierbar, weil die betroffene Route der einzig mögliche Schulweg für schulpflichtige Kinder darstellt, die dort gelegene (Schulbus-) Bushaltestelle zu erreichen.

Zudem ist der Einmündungsbereich in die Landesstraße nicht durch (Schwerlast-) Lkw nutzbar.

Eine Teilstrecke zwischen der Straße "Krim" und der Antragsfläche wäre neu zu bauen.

Die Gemeinde hält den Bau einer solchen Straße, die effektiv Bestandteil des Gemeindestraßennetzes würde, für unzulässig und kann auch nicht erkennen, warum sie einem solchen Bau zustimmen würde.

Es geht hier auch deshalb um einen gemeindlichen Belang, weil die Auswirkungen einer solchen Straße (Lärm, Schadstoffe) nicht auf die ggfs käuflich zu erwerbenden Grundstücke beschränkt bliebe.

- 4.2.3.6 Die **Transportroute 1** wäre eine neu zu errichtende Straße zwischen der Krim und (etwa) dem Grundstück "Hauptstraße 1" in Schalkholz.

Auch hier gilt, dass es sich um eine neue Straße handelt, die effektiv zum Bestandteil des Gemeindestraßennetzes würde.

Die Gemeinde ist mit einer solchen Erweiterung ihres Straßennetzes nicht einverstanden.

Es geht hier – wie zuvor - auch deshalb um einen gemeindlichen Belang, weil die Auswirkungen einer solchen Straße (Lärm, Schadstoffe) nicht auf die ggfs käuflich zu erwerbenden Grundstücke beschränkt bliebe.

- 4.2.3.7 Die neue Route würde zudem einen Gemeindeweg kreuzen.

Auch hiermit ist die Gemeinde nicht einverstanden und stellt ein ggfs erforderliches gemeindliches Einvernehmen nicht in Aussicht.

- 4.2.3.8 Ebenfalls soll die Überwegung bei der "Eichenallee auf dem Vierth" überprüft werden

- 4.2.4 Ganz allgemein ist anzumerken, dass die rechtliche Situation bei beiden vorgeschlagenen Transportrouten noch völlig unklar ist.

- 4.2.4.1 Einerseits könnte die Vorhabensträgerin versuchen, sich bürgerlichrechtlich einen Zugriff auf die den Straßen dienenden Grundstück zu verschaffen und die Transportroute(n) als Privatstraße(n) zu betreiben.

Dies führt zu einer insgesamt sehr komplexen Rechtslage,

siehe nur: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Ziffer 4, insbesondere Ziffer 4.16ff.

Dies gilt nicht zuletzt hinsichtlich der Haftung für Gefahren, die von den neu gebauten Straßen ausgehen.

Es wäre aber auch die Frage des Immissionsschutzes nach bürgerlichem Recht (§ 906 BGB) zu betrachten.

- 4.2.4.2 Soweit die Straßen auch für öffentlichen Verkehr zugelassen ist, ist die Frage einer Planfeststellungspflicht nach § 40 Abs 2 StrWG-SH zu prüfen.

Im Übrigen wäre ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 40 Abs 3 StrWG zulässig, ein solches Verfahren könnte vorliegend als Trägerverfahren (mit Konzentrationswirkung) für die Umweltverträglichkeitsprüfung fungieren.

- 4.2.4.3 Diese Ausführungen bedeuten freilich nicht, dass die Gemeinde mit dem Bau (einer) der Transportrouten einverstanden wäre.

- 4.2.4.4 Jedenfalls ist die Transportroutenplanung in rechtlicher Hinsicht völlig ungeklärt.

### **4.3 Erschließung als wirtschaftliche Frage für die Gemeinde**

- 4.3.1 Für die Gemeinde ist die Erschließung auch eine wirtschaftliche Frage.

- 4.3.2 Die deutlich erhöhte Nutzung der vorhandenen gemeindlichen Wege wird zu einem ebenso erhöhten Verschleiß der Wege führen, für deren Unterhaltung grundsätzlich erst einmal die Gemeinde aufkommen muss.

- 4.3.3 Was die Anlage neuer Wegestrecken angeht, so bekäme hier die Gemeinde auf Dauer eine Erweiterung ihres Wegenetzes aufgedrängt, für die ihr auch die Unterhaltungslast zufallen würde.

- 4.3.4 Alle diese Faktoren müssten zudem in die oben (Ziffer 3.11) angesprochene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung integriert werden.

#### 4.4 Weitere Infrastrukturen

- 4.4.1 Die Gemeinde wehrt sich weiterhin entsprechend gegen weitere aufgedrängte Infrastrukturen im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wie Stromtrassen, Datenleitungen, ..., die auf oder unter Gemeindestraßen oder Gemeindeeigentum bzw -besitz verlegt werden sollen oder diese kreuzen.
- 4.4.2 Etwa erforderliche Genehmigungen oder sonstige Gestattungen, bzw Erteilungen gemeindlichen Einvernehmens, soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen, werden nicht in Aussicht gestellt.
- 4.4.3 Entsprechendes gilt auch für (Tiefen-)Bohrungen und Brunnenbauten.
- 4.4.4 Entsprechendes gilt ebenso für Unterführungen und Überbauungen von fördertechnischen Anlagen innerhalb der einzelnen Abbauabschnitte, soweit sie Gemeindestraßen oder sonstigen Gemeindebesitz/ sonstiges Gemeindeeigentum betreffen.

Auch in solchen Fällen wird ein etwa erforderliches gemeindliches Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt.

#### 4.5 Photovoltaik

Soweit bereits jetzt eine "Folgenutzung" durch **Photovoltaik** geplant wird,

Erläuterungsbericht, Seite 12, dort: Buchstabe H),

ist dies zwar nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Gleichwohl ergreift die Gemeinde bereits jetzt die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass sie mit dieser Art der Nachnutzung nicht einverstanden ist.

Hierzu wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2021 folgendes beschlossen:

**TOP 4. Beratung und Beschlussfassung über Realisierung von PV-Freiflächenanlagen**

In der Gemeinde beabsichtigen Investoren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu realisieren. Bevor über Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren befunden wird, will die Gemeinde gern eine grundsätzliche Entscheidung pro oder contra PV-FFA treffen. Die positiven Aspekte einer PV – Freiflächenanlage sowie der bestehende und geplante Kiesabbau der Firmen Jans und Holcim, die vom Kreis Dithmarschen geplante Landschaftsschutzverordnung und das anhängende Klageverfahren zur Errichtung von 20 Windkraftanlagen, teils auf Schalkholzer Gebiet, sollten in der Abwägung pro oder contra für PV Freiflächenanlagen einbezogen werden.

**Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion wird beschlossen, in der Gemeinde Photovoltaik – Freiflächenanlagen grundsätzlich zuzulassen. Hierfür sind in einem gesonderten Beschluss Kriterien festzuschreiben, an denen eine Umsetzung geknüpft wird.

**Stimmenverhältnis:**

3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Nach einem Beschluss in der Gemeinde Schalkholz, die Planung nicht fortzuführen und keine PV – Freiflächen zuzulassen, ist den Planungsinvestoren durch das Amt KLG Eider umgehend über den Beschluss zu informieren.

Der Beschlussvorschlag, PV-Anlagen in der Gemeinde grundsätzlich zuzulassen, wurde mithin abgelehnt.

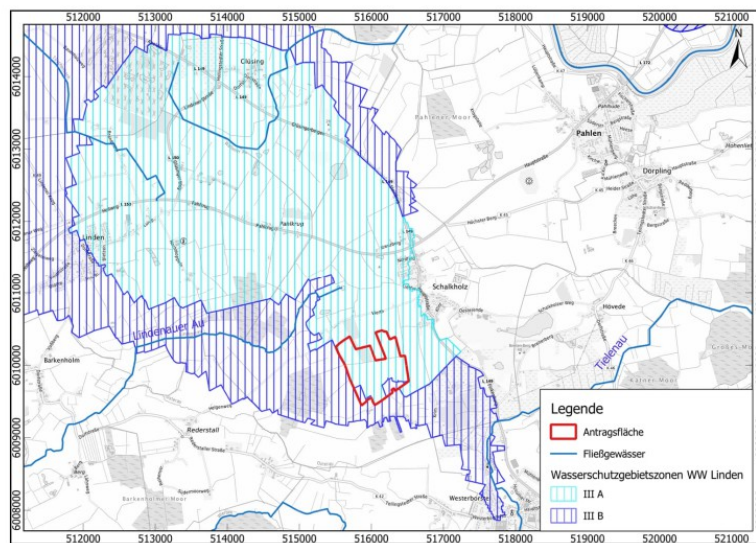
Soweit die Planung also Photovoltaik als Nachnutzung vorsieht, steht dies im Widerspruch zur planerischen Beschlusslage der Gemeinde.

## **4.6       Wasserschutzgebiet Linden**

### **4.6.1       Das Antragsgebiet befindet sich ganz überwiegend im der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes<sup>1</sup> Linden:**

---

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Linden) vom 2. Oktober 2009, GVOBl SH 2009, 714 – Soweit sich die Verordnung auf § 4 LWG 2008 bezieht, ist dies veraltet, aktuell ist das LWG 2019



**Abbildung 13: Wasserschutzgebiet Linden und Antragsfläche Schalkholz-West**

[Quelle: verändert nach Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Linden)]

**Aus:** Antrag – Erläuterungsbericht, Seite 32

4.6.2 Der Kiesabbau steht grundsätzlich den mit der Ausweisung eines WSG verfolgten Zielen (vgl §§ 51-52 WHG, § 42 LWG 2019) entgegen.

4.6.3 Soweit es im Erläuterungsbericht heißt:

Nach der Wasserschutzgebietsverordnung sind gem. § 4 Abs. 1 S. 7 in der Wasserschutzgebietszone IIIb Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, genehmigungspflichtig und nicht grundsätzlich verboten [8]. Nach § 5 Abs. 1 S. 9 ist in der Wasserschutzgebietszone IIIa die Gewinnung von Steinen, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe genehmigungspflichtig, aber nicht grundsätzlich verboten [8].

Erläuterungsbericht, Seite 31,

ist dies zwar richtig dargestellt.

Es ist allerdings so, dass der Verordnungstext keinerlei Entscheidungshilfen für die Anforderung an etwaige Genehmigungen bereithält.

Insofern kann nur auf die allgemeine Klausel der WSG

**§ 1 (1) WSG-VO:** Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide das Wasserschutzgebiet Linden/Dithmarschen festgesetzt.

verwiesen werden.

Der Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet soll maßgeblich wie folgt gewährleistet werden:

**Dem Schutz des Grundwassers im Rahmen des Abbauvorhabens wird insofern Rechnung getragen, dass das Abbauziel in jedem Fall mit 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu bemessen ist.** Zudem werden über die beweissichernden Messstellen sowohl Grundwasserstandbeobachtungen als auch Beschaffenheitsanalysen vorgenommen werden. Für einen umfassenden Einblick zum hydrogeologischen Aufbau und der Stockwerkstrennung am Standort Schalkholz West sowie eine Prognose zu Auswirkungen des Bodenabbauvorhabens auf das WW Linden des WV Norderdithmarschen wird auf den separaten Beitrag von Consulaqua verwiesen (s. Kap. 10 und Anlage 17).

Erläuterungsbericht, Seite 31, 32, **Hervorhebung:** Unterzeichner.

4.6.4 Die Gemeinde stellt klar, dass sie – unbeschadet der aus ihrer Sicht ungenügenden gesetzlichen Regelungen – den Standort für das Kieswerk im Hinblick auf den gebotenen Grundwasserschutz für ungeeignet hält.

4.6.5 Der entscheidende Faktor für den Schutz des Grundwasser ist die (mengenmäßige) Begrenzung des Abbaus, die sich maßgeblich dadurch ergibt, dass das Abbauziel 2m über dem (höchsten) Grundwasserstand zu bemessen ist (siehe oben, 4.6.3).

Eine Erweiterung des Abbaus würde dieses Ziel obsolet machen.

4.6.6 Es ist laut Planunterlagen kein Mechanismus vorgesehen, der derartige Erweiterungen ausschließen würde, nicht einmal eine Erweiterung zum Nassabbau hin ist ausgeschlossen.

Zwar enthält der "Antrag auf Genehmigung der Neuaufnahme eines Bodenabbaus" Mengen- und Zeitangaben (siehe schon oben), es ist aber nicht ersichtlich, dass diese als Nebenbestimmungen in die zu erteilende(n) Genehmigung(en) umgesetzt werden.

Dies zusammen mit den obigen Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit / zu Bodenpreisen gibt der Gemeinde Anlass zur Besorgnis, dass die vorliegend beantragten Genehmigungen nur Trittsteine für eine weitere Ausbeutung der Vorkommen sind.

- 4.6.7 Die Gemeinde **beantragt** jedenfalls, alle rechtlich möglichen Instrumente einzusetzen um sicherzustellen, dass eine zukünftige Erweiterung des Abbaus vor allem in Richtung Nassabbau ausgeschlossen bleibt.

#### 4.7 Unzuverlässiger Antragsteller

- 4.7.1 Die Gemeinde hält die Antragstellerin des Verfahrens für unzuverlässig.

- 4.7.2 Sie bezieht sich hierbei auf einen Bericht des NDR vom 10. Dezember 2015,

**Anlage 01:** Auf der Spur eines Müllskandals, von Jörg Hilbert, NDR, 10. Dezember 2015, [https:// www.ndr.de/ nachrichten/schleswig-holstein/Auf-der-Spur-eines-Muellskandals,muellskandal110. htm](https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Auf-der-Spur-eines-Muellskandals,muellskandal110.htm)

- 4.7.3 Hiernach war zu diesem Zeitpunkt auf einer Fläche von etwa 12 ha unerlaubterweise Abfall in einem Umfang von mindestens 54.000 Tonnen abgelagert worden.

Für Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten NDR-Bericht verwiesen.

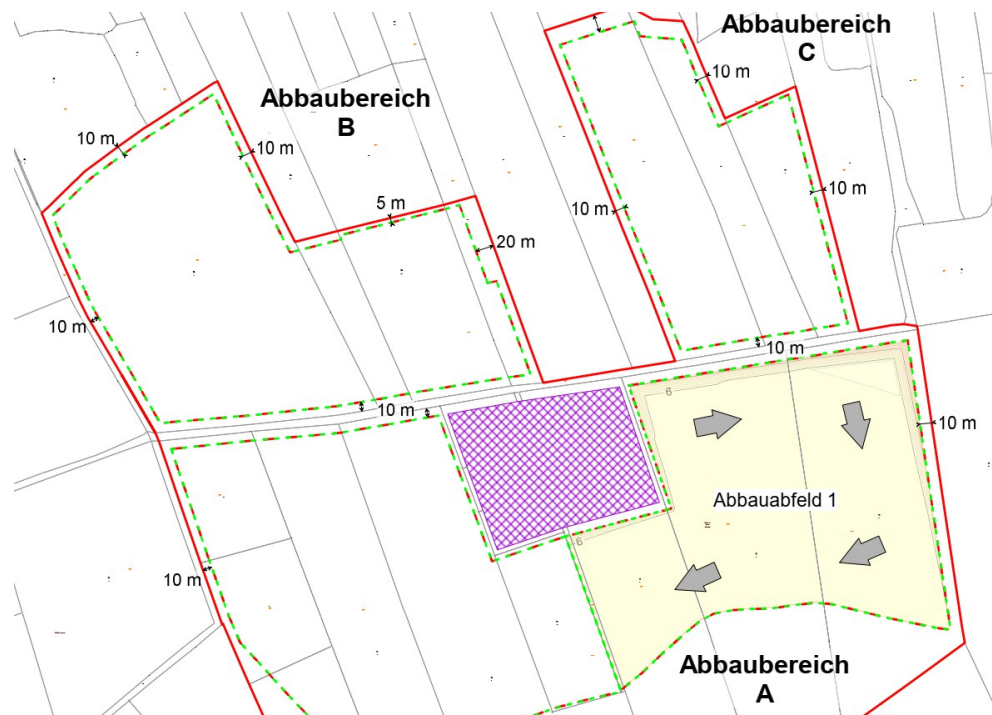
- 4.7.4 Hierbei geht die Gemeinde von gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der seinerzeitigen Verantwortlichen und der Antragstellerin des hiesigen Genehmigungsverfahrens aus – immerhin handelte es sich seinerzeit ja auch um eine ehemalige Kiesabbaufläche der Holcim-Gruppe.

- 4.7.5 Auch vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde der Auffassung, dass der Antragstellerin die begehrte Genehmigung nicht erteilt werden sollte.

## 5. Weitere Belange mit Umweltbezug

### 5.1 Eichenallee

#### 5.1.1 Die Straße zwischen Abbaubereich B und C bzw Abbaubereich A,



**Aus:** Planunterlagen, Anlage 11.1

ist eine Eichen**allee** (§ 1 Nr 8 Biotopschutzverordnung SH) und genießt daher gesetzlichen Biotopschutz (§ 21 Abs 1 Nr 3 LNatSchG-SH, § 30 BNatSchG), siehe auch § 29 Abs 3 BNatSchG.

Insofern ist die Gemeinde hier sowohl in ihrer Planungshoheit als auch in einem umweltrechtlichen Belang betroffen.

5.1.2 In der Biotoptypenkartierung (UVS, Seite 90) sieht dies folgendermaßen aus:



**Aus:** Umweltverträglichkeitsstudie, UVS, Seite 90.

Wie sich aus dem Vergleich der in 1.7.6 wiedergegebenen Kartographie ergibt, reicht **hiernach** die Eichenallee nicht in das Abbaugelände hinein. (Sie befindet sich am Rand des Untersuchungsgebiets.)

Seitens der Einwendung wird dies bestritten.

5.1.3 Was die Transportroutenplanung angeht, sieht diese Transporte nur in (etwa) östliche Richtung vor.

Angesichts der Unverbindlichkeit der Routenplanung einerseits und der Tatsache, dass es zB in westlicher Richtung um eine öffentliche Straße geht, ist entlang der gesamten Eichenallee mit massivem Lkw-Verkehr und den hiermit einhergehen Auswirkungen (Schadstoffe, Erschütterungen, Lärm) zu rechnen.

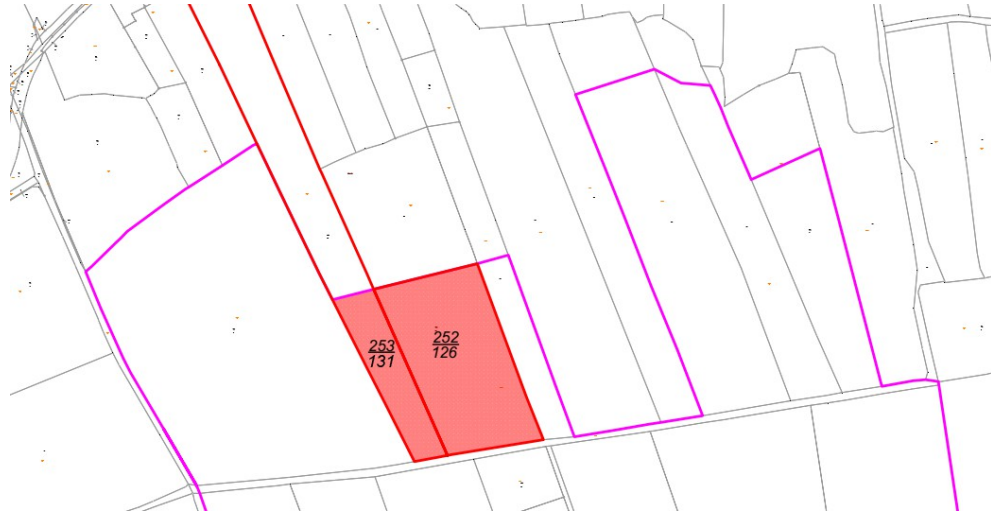
5.1.4 Diese Beeinträchtigung trifft nach Auffassung der Gemeinde eine Allee im Sinne des Biotopschutzrechts.

Eine Prüfung dieses Sachverhalts ist nicht zu finden.

## 5.2 Waldumwandlung

5.2.1 Für die Planung soll Wald umgewandelt werden, ausweislich des Antrages auf Waldumwandlung in einem Umfange von ins-

gesamt 3,25 ha, laut Kartographie des Antrages ist Lage der umzuwandelnden Fläche:



Laut Anmerkungen zur Kartographie geht es um

- 10.860 m<sup>2</sup> Nadelholzforst und Mischwald auf frischen Standorten,
- 21.672 m<sup>2</sup> Nadelforst (mit mehr als 50% Nadelbäumen).

5.2.2 Der Verlust einer größeren Waldfläche im waldarmen Schleswig-Holstein bedeutet auch einen gemeindlichen Belang, zumal nicht klar ist, warum die Antrags- bzw Abbaufäche diese Waldfläche einschließen müssen.

5.2.3 Die Waldumwandlung wird auch nicht ordnungsgemäß in das Verfahren einbezogen. unten).

Jedenfalls enthält der Antrag des Antragsdokuments unter Ziffer 3.3., Seite 12, folgende Formulierung:

- 1) Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 LWaldG als aufschiebende Bedingung nach Vorgabe der UNB und UFB bzgl. Kompensationsfaktor der Ersatzaufforstung.

Mit diesem Vorgehen wird die Regelung der Waldumwandlung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (und damit der Gemeindebeteiligung) herausgenommen.

Die Gemeinde ist mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden, im Übrigen widerspricht sie UVP-Recht, wonach alle wesentlichen Umweltfaktoren einschließlich Ausgleichsmaßnahmen in die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung vor Erteilung der Genehmigung zu integrieren sind.

5.2.4 Es wird insoweit **beantragt**,

die von Holcim beantragten Genehmigungen nicht zu erteilen, bevor die Waldumwandlung ordnungsgemäß in das Verfahren, insbesondere die Öffentlichkeit einbezogen ist.

Es ist missbräuchlich, dass das Verfahren überhaupt vor Klärung dieser Frage eingeleitet wurde.

5.2.5 Im Übrigen **beantragt** die Gemeinde,

nach Ersatzaufforstungsflächen innerhalb des Gemeindegebiets zu suchen bzw der Vorhabensträgerin aufzuerlegen, die Ersatzaufforstungen nach Absprache mit der Gemeinde im Gemeindegebiet vorzunehmen.

### 5.3 Archäologisches Interessensgebiet

5.3.1 Die Beseitigung der Waldflächen und der Kiesabbau führen gleichzeitig zur Beseitigung eines Kulturdenkmals, wie überhaupt vom Abbau großflächig ein archäologisches Interessensgebiet betroffen ist,

UVS, Abbildung 9, Seite 57, siehe auch UVS, Seite 19, wobei die dortigen Hinweise sich auf eine veraltete Fassung des DSchG SH zu beziehen scheinen.

5.3.2 Das Antragsgebiet liegt **insgesamt** innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes,

UVS, Seite 56.

- 5.3.3 Auch hier ist im Vorwege unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Genehmigungsfähigkeit abgesprochen worden:

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 29.03.2021 ist das Antragsgebiet unter der Voraussetzung denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig, dass Sichtschutzmaßnahmen entlang der nördlichen Antragsgrenze in Form mehrreihiger blickdichter Sichtschutzpflanzungen von mindestens 2 m Höhe, z.B. mit Hainbuche angelegt werden. Zudem sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, für die eine frühzeitige, möglichst mehrjährig vorab erfolgte Rodung der bewaldeten Bereiche im Norden der Antragsfläche als notwendig erachtet wird. Gem. Stellungnahme soll ggf. eine Nachformung des Geländeniveaus nach Ende der Kiesabbauarbeiten erfolgen, um die Raumwirkung der Bodendenkmale wiederherzustellen.

UVS, 56.

- 5.3.4 Die Gemeinde **beantragt** zunächst die Überlassung dieser Stellungnahme und rügt, dass diese nicht mit in die Auslegung übernommen wurde.

- 5.3.5 Im Hinblick darauf, dass die betroffenen Denkmale unersetzlich sind, wäre dringlich Anlass gewesen, auf die Ausbeutung der betroffenen Flächen und ggfs auf die Ausbeutung der Antragsfläche insgesamt zu verzichten.

- 5.3.6 Insoweit hätte eine zumindest auf das Land bezogene Alternativenprüfung stattfinden müssen hinsichtlich

- der im Land vorhandenen Kies- und Sandressourcen,
- der im Land bestehenden Kies- und Sandbedarfe.

Alsdann könnte im Hinblick darauf, dass

- eine Nassauskiesung ausgeschlossen sein soll,
- unwiederbringliche Denkmäler zerstört werden,

auf den Standort zu verzichten wäre.

## 5.4 Fledermäuse

### 5.4.1 Ebenso ist die (für die Beseitigung vorgesehene) Waldfläche bedeutsam für Fledermäuse,

UVS, Plan 2.6, im Anhang zum Text.

### 5.4.2 Hierzu heißt es in der UVS auf Seite 64 unten:

Jagende Fledermäuse wurden entlang der Knicks und im Kiefern und Fichtenwald beschrieben. Durch das Beseitigen der Waldflächen im Osten von Abbaufeld 3 und von drei Knicks in Abbaufeld 1 gehen diese Strukturen verloren.

### 5.4.3 Damit ist das artenschutzrechtliche Schutzregime betroffen.

Gleichwohl heißt es zum "Schutz" lapidar:

Von größter Bedeutung für jagende Fledermäuse ist der den Gemeindegeweg begleitende Baumbestand, der erhalten bleiben wird.

UVS, Seite 65.

Dies entspricht der Naturschutz leider verbreiteten aber unakzeptablen "Logik", dass jemandem ein Bein amputiert wird, zum Ausgleich dieses Verlustes aber auf das verbleibende Bein verwiesen wird.

### 5.4.4 Weitere Angaben zu Fledermäusen finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, LBP, Seite 22ff, Ziffer 5.1.4 (zum Bestand), zu deren Beeinträchtigungen LBP, Seite 48 (dort wie UVS Seite 65, siehe zuvor).

### 5.4.5 Ausgleichsmaßnahmen zumal CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>, sind in der Planung nicht zu finden.

Bestenfalls geht es um Vermeidungsmaßnahmen wie die Beschränkung der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Nutzungszeiten (zB LBP Seite 55).

---

<sup>1</sup> CEF = Continuous Ecological Function – Spezielle Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutz, die iW synchron zum Eingriff eingesetzt werden und dafür sorgen sollen, dass Schutzziele durchgängig nicht betroffen werden.

5.4.6 Was hier für die Fledermäuse angemerkt wird, gilt entsprechend auch für andere Artgruppen, insbesondere Vögel.

5.4.7 Es wird **beantragt**,

die Planung, wenn sie denn nicht wie beantragt aufgegeben wird, entsprechend zu überarbeiten.

Insbesondere sind alle (und ausreichende) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu integrieren.

## 6. Immissionsschutz

### 6.1 Lärm

6.1.1 Die Lärmberechnungen erfolgen einerseits nach der RLS90 (für Straßen) und nach der TA Lärm (für die Abbaufelder).

Dies entspricht grundsätzlich der Regelungsstruktur des deutschen Rechts, zeigt aber, dass diese von vornherein defizitär ist, als, soweit erkennbar, **Summenpegel** nicht gerechnet werden.

6.1.2 Dies ist von besonderer Bedeutung insoweit, als sich aus der Anlage 18.1 (Schalltechnisches Gutachten), Seite 21, 22, bereits ergibt, dass am Aufpunkt S1 (Hauptstraße 1) ein extremer Lärmpegel von fast 70 dB(A) ergibt.

Dies ist so nah an der verfassungsrechtlichen (Artikel 2 Abs 2 GG, körperliche Unversehrtheit) Grenze zur Unzumutbarkeit (70 dB(A), dass, bei korrekter Anwendung von Unsicherheitsgesichtspunkten<sup>1</sup> (zB wird für die Anzahl der Lkw nur ein Mitteilungswert angesetzt), dass letztlich von Unzumutbarkeit auszugehen ist.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind mathematische Unsicherheiten, wie sie bspw beim Lärmwerten nah an Grenzwerten wie im Fall der Hauptstraße 1 eine Rolle spielen.

## **6.2 Staub**

- 16.2.1 Für die Staubbelastungen ist an dieser Stelle festzuhalten, dass jedenfalls substanzielle Zusatzbelastungen auftreten,

Anlage 19.1, Ziffer 7.3.3, dort: Seite 39.

Diese hängen aber erheblich davon ab, auf welcherart (Straßen-)oberflächen die Transporte erfolgen.

Da dies nicht spezifiziert ist, hängt die Berechnung sozusagen in der Luft.

## **6.3 Keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

In den Faktoren Lärm und Luftverschmutzung folgt die Planung einem rein anthropozentrischem Ansatz. Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden nicht in den Blick genommen.

Dies betrifft speziell die oben angesprochene Eichenallee (Ziffer 5.1).

Dies ist unzureichend.

## **6.4 Arbeitszeiten**

Die Planung geht durchgängig davon aus, dass sechs Tage in der Woche (Montag bis Samstag) von 6h bis 22h gearbeitet wird (ggfs "nur" 15h).

Dies mag in gewisser Weise durch die Regelwerke (TA Lärm, LS 19, TA Luft) vorgegeben sein.

Die Gemeinde ist jedoch der Auffassung, dass die Betriebszeiten viel zu lang sind und für den Fall, dass den Genehmigungsanträgen stattgegeben wird, substanzielle Beschränkungen, ggfs in Absprache mit der Gemeinde, vorgesehen werden.

**7. Beteiligung der Gemeinde nach Erteilen der Genehmigungen**

Die Gemeinde **beantragt**,

in den ggfs erteilten Genehmigungen festzulegen, dass sie bei der Herrichtung der Anlage und deren Betrieb fortlaufend und rechtzeitig (dh, jeweils vor Schaffung vollendeter Tatsachen) initiativ durch die zuständige(n) Behörde(n) und die Vorhabensträgerin beteiligt wird.

Auf den oben gestellten Antrag zur Übermittlung der Verwaltungsvorgänge wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Insbesondere sind der Gemeinde die Stellungnahmen der Vorhabensträgerin und der Träger öffentlicher Belange unaufgefordert in Form von pdf-Kopien zu übermitteln.

**8. Ergebnis**

Das geplante Kieswerk wird in eine von vornherein ungeeignete Fläche geplant.

Die Planung widerspricht den Zielsetzungen der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Linden. Havarien können den Schutz dieses Gebiets und damit die Trinkwasserversorgung (auch im Gebiet der Einwenderin) gefährden.

Ein archäologisches Interessensgebiet wird teilweise dieser Eigenschaft beraubt (das relevante unwiederbringliche Inventar wird teilweise vernichtet).

Die Erschließung ist nicht gesichert, die Erschließungsvorschläge der Planung sind rechtlich hochproblematisch; der Antrag der Vorhabensträgerin hätte in dieser Form noch gar nicht in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben werden dürfen.

Es bestehen gerade hier erhebliche Kostenrisiken der Gemeinde.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend.

Insbesondere ist der Ausgleich für die geplante (und als solche unnötige) Waldvernichtung ausdrücklich aus dem Verfahren herausgenommen.

Eine spätere Erweiterung (Nassabbau statt Trockenabbau) drängt sich auf. Insofern soll für das Gefahrenpotenzial auf die

**Anlage 02:** Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau – Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS) – März 2007

verwiesen werden.

Dort heißt es auf Seite 3:

Im Arbeitsblatt W 101 des GVGW: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (Juni 2006) wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers in der Schutzzone III A wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein **sehr hohes Gefährdungspotenzial**, in der Schutzzone III B ein **hohes Gefährdungspotenzial** zugeordnet.

Die Gemeinde bleibt insgesamt bei ihrem Antrag,

dass die Genehmigungsbehörde(n) den (die) von der Vorhabensträgerin gestellten Antrag (Anträge) ablehnen möge.

Dr Wilhelm Mecklenburg, Rechtsanwalt

## Anlagen

**Anlage 01:** Auf der Spur eines Müllskandals, von Jörg Hilbert, NDR, 10. Dezember 2015

**Anlage 02:** Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau – Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS) – März 2007